

EVA SCHWITTEK

Internationales Gesellschaftsrecht in Japan

*Max-Planck-Institut
für ausländisches und internationales
Privatrecht*

*Studien zum ausländischen
und internationalen Privatrecht*

330

Mohr Siebeck

Studien zum ausländischen und internationalen Privatrecht

330

Herausgegeben vom

Max-Planck-Institut für ausländisches
und internationales Privatrecht

Direktoren:

Jürgen Basedow, Holger Fleischer und Reinhard Zimmermann



Eva Schwittek

Internationales Gesellschaftsrecht in Japan

Im Vergleich mit dem Internationalen
Gesellschaftsrecht in der EU und in Deutschland

Mohr Siebeck

Eva Schwittek, geboren 1980; Studium der Rechtswissenschaften in Trier und Konstanz mit fachspezifischer Fremdsprachenausbildung Japanisch; Mitarbeiterin am MPI für ausländisches und internationales Privatrecht in Hamburg und an der Goethe-Universität Frankfurt; Forschungsaufenthalte in Japan; Referendariat am Hanseatischen Oberlandesgericht; Zweites Staatsexamen 2010; seit 2012 Rechtsanwältin in Frankfurt am Main.

e-ISBN PDF 978-3-16-153450-8

ISBN 978-3-16-153368-6

ISSN 0720-1141 (Studien zum ausländischen und internationalen Privatrecht)

Die Deutsche Nationalbibliothek verzeichnet diese Publikation in der Deutschen Nationalbibliographie; detaillierte bibliographische Daten sind im Internet über <http://dnb.dnb.de> abrufbar.

© 2015 Mohr Siebeck Tübingen. www.mohr.de

Das Werk einschließlich aller seiner Teile ist urheberrechtlich geschützt. Jede Verwertung außerhalb der engen Grenzen des Urheberrechtsgesetzes ist ohne Zustimmung des Verlags unzulässig und strafbar. Das gilt insbesondere für Vervielfältigungen, Übersetzungen, Mikroverfilmungen und die Einspeicherung und Verarbeitung in elektronischen Systemen.

Das Buch wurde von Gulde Druck in Tübingen auf alterungsbeständiges Werkdruckpapier gedruckt und von der Buchbinderei Nädele in Nehren gebunden.

Vorwort

Die Abhandlung wurde im Wintersemester 2013/2014 von der Fakultät für Rechtswissenschaften der Universität Hamburg als Dissertation angenommen. Viele Menschen in Japan und Deutschland haben mich mit wertvoller Anregung, konstruktiver Kritik und tatkräftiger Hilfe unterstützt. Ihnen möchte ich von Herzen danken.

Meinem Doktorvater Prof. Dr. Harald Baum bin ich für seine persönliche und fachliche Unterstützung aufrichtig dankbar. Er hat mir die Türen nach Japan geöffnet und mich während meiner Tätigkeit am Max-Planck-Institut für ausländisches und internationales Privatrecht in vieler Hinsicht gefördert. Prof. Dr. Peter Mankowski danke ich für die zügige Erstellung des Zweitgutachtens. Für die Aufnahme dieser Arbeit in die Schriftenreihe des Instituts möchte ich mich bei Herrn Prof. Dr. Dr. h.c. mult. Jürgen Basedow und den anderen Direktoren des Max-Planck-Instituts bedanken.

Herr Prof. Yoshiaki Sakurada hat mich an der Universität Kyoto aufgenommen und mit großer Gastfreundschaft unterstützt. Die anregenden Gespräche mit ihm haben mir die Feinheiten des japanischen Rechts gezeigt und tiefe Einblicke in die japanische Kultur gegeben. Ihm und seinem Team, insbesondere Frau Dr. Miho Shin, fühle ich mich sehr verbunden. Danken möchte ich auch Herrn Prof. Tomotaka Fujita für die Möglichkeit, an der Universität Tokyo zu forschen, und für die großzügige Unterstützung und Förderung während meines Forschungsaufenthaltes. Herr Prof. Dr. Moritz Bälz hat mir während meiner Tätigkeit an seinem Lehrstuhl an der Goethe-Universität Frankfurt am Main die Möglichkeit gegeben, meine Forschung zu betreiben, und hat mich mit Rat und Tat sehr unterstützt.

Viele japanische Wissenschaftler und Praktiker haben mich mit schwer zugänglichem Material versorgt, meine Fragen geduldig beantwortet und ihr Wissen, ihre Ideen und Kontakte mit mir geteilt. Stellvertretend möchte ich hierfür Herrn Prof. Masaru Hayakawa, Herrn Prof. Dr. Yasuhiro Okuda, Frau Prof. Dr. Yuko Nishitani, Frau Prof. Maki Saito und Herrn Nobokazu Matsui danken.

Besonders verbunden fühle ich mich meinen japanischen Gasteltern Ikuko und Fujio Masaki für ihre überwältigende Gastfreundschaft und für ihre Geduld, ihren Feinsinn und ihre Offenheit. Ganz herzlich bedanke ich mich bei meinen Eltern Anna Maria und Dr. Peter Schwittek, meinem Bruder Jürgen Schwittek und meinen Freunden Carsten Koch, Katrin Becker, Dr. Sara Köhler und Dr. Marlies Schmitt für ihren geduldigen Zuspruch, ihre konstruktive

Kritik und die stete Unterstützung, sowie bei Frau Gundula Dau für die sorgfältige Korrektur des Manuskripts.

Die Arbeit wurde großzügig gefördert durch den Deutschen Akademischen Austauschdienst, der mir einen einjährigen Forschungsaufenthalt an der Universität Kyoto ermöglicht hat, und durch das Global Centers of Excellence Program der Universität Tokyo, in dessen Rahmen ich für zwei Monate an der Universität Tokyo forschen konnte. Der Johanna und Fritz Buch Gedächtnis-Stiftung danke ich für den gewährten Druckkostenzuschuss.

Frankfurt am Main, im Januar 2015

Eva Schwittek

Inhaltsübersicht

Vorwort.....	V
Abkürzungsverzeichnis	XIX
Hinweise	XXV
Einleitung.....	1
<i>A. Relevanz des Themas in Japan und Deutschland</i>	1
<i>B. Methodik und Terminologie</i>	3
<i>C. Gegenstand der Arbeit und Gang der Darstellung</i>	4
Erster Teil: Tatsächlicher Hintergrund und rechtliches Umfeld ..	7
<i>A. Öffnung des japanischen Marktes für ausländische Unternehmen</i>	7
<i>B. Rechtliches Umfeld</i>	18
Zweiter Teil: Bestimmung des Gesellschaftsstatuts.....	42
<i>A. Grundlegende Theorien</i>	42
<i>B. Regelungsentwürfe zur Verankerung der Gründungstheorie:</i> <i>Modelle für die Zukunft?</i>	107
<i>C. Resümee: Sitztheorie vs. Gründungstheorie</i>	124
Dritter Teil: Fremdenrecht.....	129
<i>A. Fremdenrecht im ZG</i>	129
<i>B. Fremdenrecht im GesG</i>	151
<i>C. Spezialgesetzliches Fremdenrecht</i>	186
<i>D. Resümee: Angemessenheit des japanischen Fremdenrechts</i>	188

Vierter Teil: Anwendungsbereich des Gesellschaftsstatuts.....	190
A. Allgemeines.....	190
B. Einzelfragen.....	192
C. Resümee: Aktueller Stand der Diskussion über den Anwendungsbereich des Gesellschaftsstatuts	282
 Gesamtresümee	 286
A. Meiji-Restauration: Erlass der Vorschriften zu ausländischen juristischen Personen	 286
B. Reformen der Heisei-Ära: Internationales Gesellschaftsrecht im Spannungsfeld von Internationalisierung und Liberalisierung	 288
 Anhang	 293
A. Übersetzung japanischer Gesetzesvorschriften (Auszug).....	293
B. Verzeichnis relevanter japanischer Gesetze und Verordnungen	325
C. Übersicht über relevante Staatsverträge Japans	338
D. Verzeichnis relevanter japanischer Gerichtsentscheidungen.....	341
 Literaturverzeichnis.....	 343
Sachverzeichnis.....	393

Inhaltsverzeichnis

Vorwort.....	V
Abkürzungsverzeichnis	XIX
Hinweise	XXV
Einleitung.....	1
<i>A. Relevanz des Themas in Japan und Deutschland.....</i>	1
<i>B. Methodik und Terminologie</i>	3
<i>C. Gegenstand der Arbeit und Gang der Darstellung</i>	4
Erster Teil: Tatsächlicher Hintergrund und rechtliches Umfeld ..	7
<i>A. Öffnung des japanischen Marktes für ausländische Unternehmen</i>	7
I. Zahlen zur Marktaktivität ausländischer Unternehmen.....	9
II. Hintergründe des Engagements ausländischer Unternehmen in Japan.....	12
<i>B. Rechtliches Umfeld</i>	18
I. Reformprogramm der japanischen Regierung seit den 1990er Jahren	18
II. Internationales Zivilprozessrecht	21
1. Internationale Zuständigkeit japanischer Gerichte	21
2. Partei- und Prozessfähigkeit	23
III. Kollisionsrecht.....	23
1. Die Kodifikation des IPR im <i>Hôrei</i>	23
2. Ausdifferenzierung des Kollisionsrechts mit Erlass des RAG.....	25
3. Allgemeine Lehren	29
a. Qualifikation	29

b. Grundsatz der Sachnormverweisung	30
c. Vorfrage	30
d. Eingriffsnormen	30
IV. Gesellschaftsrecht	31
1. Zustandekommen und Entwicklung des HG	31
2. Deregulierung und Internationalisierung des Gesellschaftsrechts seit 1993	32
3. Zustandekommen und Inhalt des GesG	37
a. Gesellschaftsformen	39
b. Fehlen eines umfassenden Konzernrechts und Reformpläne.....	40
c. Umwandlung	40
 Zweiter Teil: Bestimmung des Gesellschaftsstatuts	 42
A. <i>Grundlegende Theorien</i>	42
I. Sitztheorie	42
1. Ursprung der Sitztheorie	42
2. Entwicklung der Sitztheorie in Deutschland	43
a. Ausgangspunkt der Entwicklung	43
b. Meinungsstand bei Erlass des EGBGB	45
c. Die Sitztheorie in der deutschen Literatur und Rechtsprechung	47
i. Die Sitztheorie als herrschende Meinung in Deutschland	47
ii. Anknüpfungsmoment	51
iii. Rechtsfolgen	53
iv. Argumente für und gegen die Sitztheorie	58
d. Teilweise Aufgabe der Sitztheorie aufgrund der Rechtsprechung des EuGH	63
i. Unterscheidung des EuGH zwischen Zuzug und Wegzug	63
ii. Zuzug von Gesellschaften aus EWR-Staaten	64
iii. Wegzug deutscher Gesellschaften ins EWR-Ausland	72
iv. Gesellschaften aus Drittstaaten: Fortgeltung der Sitztheorie	77
II. Gründungstheorie	79
1. Ursprung der Gründungstheorie	79
2. Entwicklung der Gründungstheorie in Japan	81
a. Gesetzgebung: Territorialistisches Verständnis der juristischen Person (<i>hōjin kokuseki-ron</i>)	82
b. Dogmatischer Umbruch: Trennung zwischen kollisionsrechtlicher Methode und Fremdenrecht	89
c. Die Gründungstheorie in Literatur und Rechtsprechung Japans	90

i.	Die Gründungstheorie als herrschende Meinung.....	90
ii.	Anknüpfungsmoment	92
iii.	Rechtsfolgen	93
iv.	Argumente für und gegen die Gründungstheorie.....	94
d.	Umgang mit nichtrechtsfähigen Vereinigungen.....	99
III.	Einordnung in den rechtsvergleichenden Kontext	100
B.	<i>Regelungsentwürfe zur Verankerung der Gründungstheorie: Modelle für die Zukunft?</i>	107
I.	Deutschland: Referentenentwurf des Bundesministeriums der Justiz (2008)	108
1.	Zustandekommen	108
2.	Gesetzliche Verankerung der Gründungstheorie	109
a.	Überblick über den Inhalt.....	109
b.	Gesetzliche Verankerung der Gründungstheorie.....	110
c.	Keine Differenzierung zwischen Gesellschaften aus dem EWR und aus Drittstaaten	111
3.	Ergänzungen zur Gründungstheorie	113
4.	Weiteres Verfahren.....	114
II.	Japan: Regelungsvorschläge bei Erlass des RAG von 2006	115
1.	Rechtsvergleichende Vorarbeiten der Forschungsgruppe zur Reform des <i>Hōrei</i>	115
2.	Gesetzliche Verankerung der Gründungstheorie	116
a.	Regelungsvorschläge.....	116
b.	Diskussion über den Umgang mit nichtrechtsfähigen Vereinigungen.....	118
c.	Diskussion über eine Regelung zum Schutz des Rechtsverkehrs.....	119
3.	Gründe für die Nichtregelung	121
C.	<i>Resümee: Sitztheorie vs. Gründungstheorie</i>	124
Dritter Teil: Fremdenrecht.....		129
A.	<i>Fremdenrecht im ZG</i>	129
I.	Anerkennung ausländischer juristischer Personen (Art. 35 ZG)	129
1.	Entstehung und historische Entwicklung	130
2.	Heutiges Verständnis.....	138
a.	Dogmatische Einordnung des Art. 35 Abs. 1 ZG.....	138
b.	Gemäß Art. 35 Abs. 1 ZG anerkannte ausländische juristische Personen.....	140

i.	Staaten und staatliche Verwaltungseinheiten.....	141
ii.	Auslandsgesellschaften.....	142
iii.	Durch Gesetz anerkannte ausländische juristische Personen...	142
iv.	Durch Staatsvertrag anerkannte ausländische juristische Personen	142
c.	Problemfälle.....	144
i.	Internationale juristische Personen	144
ii.	Ausländische nichtwirtschaftliche juristische Personen	145
d.	Folge der Nichtanerkennung	146
e.	Reichweite der Rechtsfähigkeit (Art. 35 Abs. 2 ZG)	146
f.	Kritik.....	148
II.	Eintragung (Art. 37 i.V.m. Art. 36 ZG).....	148
<i>B.</i>	<i>Fremdenrecht im GesG</i>	151
I.	Definition der Auslandsgesellschaft.....	151
1.	Rechtslage vor Erlass des GesG.....	151
2.	Art. 2 Nr. 2 GesG	152
3.	Rechtsfolgen aus der Einordnung als Auslandsgesellschaft i.S.d. Art. 2 Nr. 2 GesG	156
II.	Bestimmung eines Vertreters in Japan (Artt. 817, 820 GesG)	157
1.	Voraussetzungen, Verfahren der Bestimmung (Art. 817 Abs. 1 GesG)	158
2.	Befugnisse des Vertreters (Art. 817 Abs. 2 bis 4 GesG)	158
3.	Wirkung der Bestimmung des Vertreters	160
4.	Rücktritt aller in Japan ansässigen Vertreter (Art. 820 GesG).....	160
III.	Eintragung (Artt. 818, 933 i.V.m. 911 ff., 934 ff., 939 f., 979 GesG)	161
1.	Eintragungspflicht (Artt. 818, 979 GesG)	161
2.	Einzelheiten (Art. 933 i.V.m. Artt. 911 ff. GesG).....	163
a.	Verfahren	163
b.	Tatsachen, die gleichermaßen von japanischen Gesellschaften und von Auslandsgesellschaften einzutragen sind (Art. 933 Abs. 2 i.V.m. Artt. 911 Abs. 3 bis 5, 912 ff., 936 GesG)	166
i.	Firma.....	167
ii.	Hauptniederlassung (<i>honten</i>) und Zweigniederlassung(en) (<i>shiten</i>)	167
iii.	Zweck (<i>mokuteki</i>)	167
iv.	Weitere Eintragungstatsachen (Gesellschaftskapital, Organe etc.)	167
c.	Tatsachen, die nur von Auslandsgesellschaften einzutragen sind (Art. 933 Abs. 2 GesG, Art. 48 Handelsregistergesetz)	168
i.	Gründungsrecht	168

ii. Name und Adresse des Vertreters in Japan.....	168
iii. Art der Veröffentlichung	168
iv. Gründungsdatum und Datum der Errichtung der Niederlassung	168
IV. Veröffentlichung der Bilanz (Artt. 819, 939 GesG).....	169
1. Arten der Veröffentlichung (Artt. 939, 940 GesG).....	169
2. Inhalt der Veröffentlichung (Art. 819 GesG, Artt. 214 f. DurchführungsVO zum GesG)	170
3. Rechtsfolge bei Nichtbeachtung	171
V. Scheinauslandsgesellschaften (Art. 821 GesG)	171
1. Rechtslage vor Erlass des GesG.....	171
2. Art. 821 GesG	174
a. Gesetzgebungsdiskussion	174
b. Definition der Scheinauslandsgesellschaft.....	178
i. Stellungnahme der Justizministerin Chieko Noono.....	179
ii. Zusatzbeschluss des Oberhauses	179
iii. Vom Justizministerium herausgegebene Erläuterungen	180
c. Dauerhaftes Handeltreiben, Handelndenhafung	182
VI. Möglichkeit gerichtlicher Anordnungen (Artt. 822, 827 GesG)	183
1. Verbot des dauerhaften Handels oder Anordnung der Schließung der Niederlassung (Art. 827 GesG).....	183
a. Gründe für das Verbot bzw. die Anordnung	183
b. Sicherungsmaßnahmen (Art. 827 Abs. 2 i.V.m. Artt. 824 Abs. 2 bis 4, 825 f. GesG)	184
c. Verfahren bei der Entscheidung nach Art. 827 Abs. 1 GesG	184
2. Liquidation von in Japan belegenem Vermögen (Art. 822 GesG) .	185
C. <i>Spezialgesetzliches Fremdenrecht</i>	186
D. <i>Resümee: Angemessenheit des japanischen Fremdenrechts</i>	188
 Vierter Teil: Anwendungsbereich des Gesellschaftsstatuts.....	190
A. <i>Allgemeines</i>	190
B. <i>Einzelfragen</i>	192
I. Gründung.....	192
1. Vorbereitende Rechtshandlungen, Gründungsvorvertrag	192
2. Gründungsvoraussetzungen und -verfahren	193
II. Rechtsfähigkeit	193
1. Allgemeine Rechtsfähigkeit.....	193

a.	Grundsatz: Anwendbarkeit des Gesellschaftsstatuts	193
b.	Sonderanknüpfung analog Art. 4 Abs. 2 RAG	195
i.	Tatbestandsvoraussetzungen.....	196
ii.	Differenzierte Anwendung	197
iii.	Kritik.....	198
c.	Art. 35 ZG.....	199
2.	Besondere Rechtsfähigkeit	199
III.	Geschäftsfähigkeit	201
1.	Qualifikation	201
2.	Grundsatz: Anwendbarkeit des Gesellschaftsstatuts	202
a.	Literatur	202
b.	Rechtsprechung	203
i.	OGH, 15. Juli 1975	203
ii.	DG Tokyo, 28. Januar 1992.....	203
3.	Einschränkungen	204
a.	Vergleich mit gewillkürter Stellvertretung	204
b.	Sonderanknüpfung – Art. 4 Abs. 2 RAG analog.....	206
4.	Haftung bei fehlender Geschäftsfähigkeit.....	207
IV.	Partei- und Prozessfähigkeit.....	207
1.	Meinungsstand	208
a.	Anwendbarkeit der <i>lex fori</i>	208
b.	Anwendbarkeit des Gesellschaftsstatuts	210
c.	Stellungnahme.....	211
2.	Rechtsprechung	212
a.	Anwendung der <i>lex fori</i>	212
i.	OG Tokyo, 9. August 1955.....	213
ii.	OG Tokyo, 28. Juni 1968	213
iii.	DG Tokyo, 16. Mai 1972.....	215
iv.	OG Tokyo, 20. Dezember 1974.....	216
v.	DG Tokyo, 14. Dezember 2007.....	217
b.	Anwendung des Gesellschaftsstatuts: DG Tokyo, 20. Dezember 1968.....	218
V.	Innere Verfassung.....	220
1.	Gesellschaftsorgane.....	221
2.	Mitgliedschaft, Satzung, Kapitalaufbringung, Ausgabe und Übertragung von Aktien	221
3.	Unternehmerische Mitbestimmung	222
4.	Gesellschaftervereinbarungen.....	223
VI.	Haftung von Organpersonen	224
1.	Haftung der Verwaltungsratsmitglieder gegenüber der Gesellschaft.....	224
2.	Haftung der Verwaltungsratsmitglieder gegenüber einzelnen Gesellschaftern.....	225

a. Fehlerhafte Angaben in Buchhaltungsunterlagen.....	227
b. Ausgabe von Aktien zum Vorzugspreis.....	227
3. Haftung der Verwaltungsratsmitglieder gegenüber Dritten.....	228
a. Schaden aufgrund einer Minderung des Gesellschaftsvermögens.....	230
b. Eingehung finanzieller Verbindlichkeiten trotz Zahlungsunfähigkeit.....	230
c. Haftung des faktischen Geschäftsführenden.....	230
4. Sachrechtliche Anwendbarkeit des Art. 429 GesG auf Auslandsgesellschaften.....	231
VII. Gesellschafterhaftung gegenüber Dritten – Durchgriffstatbestände...	232
1. Literatur.....	233
2. Rechtsprechung.....	236
a. DG Tokyo, 16. März 1988.....	236
b. DG Tokyo, 30. März 1998.....	237
c. DG Tokyo, 28. September 2001.....	238
d. OG Tokyo, 30. Januar 2002.....	239
e. DG Tokyo, 30. September 2010.....	240
VIII. Abgrenzung zum Deliktsstatut.....	241
1. Literatur.....	241
a. Deliktsfähigkeit der Gesellschaft.....	241
b. Haftung für quasi-deliktische gesellschaftsrechtliche Tatbestände.....	242
2. DG Osaka, 6. Dezember 1990.....	243
IX. Rechnungslegung.....	244
X. Auflösung und Liquidation.....	246
XI. Abgrenzung zum Insolvenzstatut.....	248
1. Internationale Insolvenz.....	248
2. Reichweite des Insolvenzstatuts.....	249
3. Doppelnatur der Sanierungsverfahren.....	250
a. Verwaltungs- und Verfügungsrecht des Sanierungsverwalters.....	251
b. Verabschiedung des Sanierungsplans.....	252
4. Haftung in der Insolvenz.....	253
5. Nachrang von Gesellschafterforderungen.....	254
XII. Grenzüberschreitende Sitzverlegung.....	256
XIII. Internationale Umstrukturierungen.....	258
1. Kollisionsrecht.....	258
a. Internationale Verschmelzung.....	258
b. Internationaler Aktientausch/ internationale Aktienübertragung.....	260
c. Internationale Spaltung.....	261
2. Sachrechtliche Unzulässigkeit.....	261

XIV. Gesellschaftsrechtliche Fragen bei internationalen öffentlichen	
Übernahmen	263
1. Öffentliches Erwerbsangebot.....	264
2. Durchführung internationaler öffentlicher Übernahmen	266
3. Abwehrmaßnahmen.....	267
XV. Konzernrechtliche Fragestellungen	270
1. Allgemeines	270
a. Kollisionsrecht: Anwendbarkeit des Statuts der betroffenen	
Gesellschaft.....	270
b. Sachrechtliche Anwendbarkeit des GesG auf ausländische	
Mutter- und Tochtergesellschaften	271
2. Beschränkungen des Erwerbs von Aktien der Muttergesellschaft	
durch die Tochtergesellschaft	272
a. Kollisionsrecht	272
b. Sachrechtliche Anwendbarkeit des Art. 135 GesG auf	
Auslandsgesellschaften	274
3. Prüfungs- und Einsichtsrechte bezüglich der Unterlagen der	
Tochtergesellschaft.....	276
a. Kollisionsrecht	276
b. Sachrechtliche Anwendbarkeit der Artt. 381 Abs. 3,	
433 Abs. 3, 4 GesG auf Auslandsgesellschaften	277
4. Verbot der Doppelorganschaft	278
a. Kollisionsrecht	278
b. Sachrechtliche Anwendbarkeit des Art. 335 Abs. 2 GesG auf	
Auslandsgesellschaften	278
5. Durchgriff im Konzern	280
6. Nachrang von Forderungen der Mutter- gegen die	
Tochtergesellschaft in der Insolvenz.....	280
C. <i>Resümee: Aktueller Stand der Diskussion über den</i>	
<i>Anwendungsbereich des Gesellschaftsstatuts</i>	<i>282</i>
Gesamtresümee	286
A. <i>Meiji-Restauration: Erlass der Vorschriften zu ausländischen</i>	
<i>juristischen Personen.....</i>	<i>286</i>
B. <i>Reformen der Heisei-Ära: Internationales Gesellschaftsrecht im</i>	
<i>Spannungsfeld von Internationalisierung und Liberalisierung</i>	<i>288</i>

Anhang	293
<i>A. Übersetzung japanischer Gesetzesvorschriften (Auszug)</i>	<i>293</i>
I. Zivilprozessgesetz	293
II. Gesellschaftsgesetz	294
III. Durchführungsverordnung zum Gesellschaftsgesetz	321
IV. Zivilgesetz	323
<i>B. Verzeichnis relevanter japanischer Gesetze und Verordnungen</i>	<i>325</i>
I. Japanisch – Deutsch	325
II. Deutsch – Japanisch	331
<i>C. Übersicht über relevante Staatsverträge Japans</i>	<i>338</i>
<i>D. Verzeichnis relevanter japanischer Gerichtsentscheidungen</i>	<i>341</i>
Literaturverzeichnis	343
Sachverzeichnis	393

Abkürzungsverzeichnis

a.a.O.	am angegebenen Ort
ABl.	Amtsblatt
Abs.	Absatz
a.d.	aus den/aus dem
ADR	Alternative Dispute Resolution
a.E.	am Ende
AEUV	Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union vom 9. Mai 2008 (ABl. EU C 115/47)
a.F.	alte Fassung
AG	Amtsgericht/Aktiengesellschaft/Die Aktiengesellschaft
a.M.	am Main
Am. J. Comp. L.	The American Journal of Comparative Law
Anh.	Anhang
Anm.	Anmerkung
Art.	Artikel
Artt.	Artikel (Plural)
Aufl.	Auflage
Auftr.	Auftrag
AuR	Arbeit und Recht
Ausg.	Ausgabe
BayObLG	Bayerisches Oberstes Landesgericht
BayObLGZ	Entscheidungen des Bayerischen Obersten Landesgerichts in Zivilsachen
BB	Betriebs-Berater
Bd.	Band
Bearb.	Bearbeiter
bearb.	bearbeitet
BeckOK	Beck'scher Online-Kommentar
BeckRS	Beck-Rechtsprechung
Bessatsu NBL	Bessatsu New Business Law
BGB	Bürgerliches Gesetzbuch vom 18. August 1896 (RGBl. S. 195)
BGBI	Bundesgesetzblatt
BGH	Bundesgerichtshof
BGHZ	Amtliche Sammlung der Entscheidung des Bundesgerichtshofes in Zivilsachen
BT	Bundestag
BVerfG	Bundesverfassungsgericht
bzw.	beziehungsweise
ca.	circa
CMLR	Common Market Law Review

CLPE	Comparative Research in Law & Political Economy
Co.	Company
Cornell Int'l L.J.	Cornell International Law Journal
d.	der/die/das/des
DAHG	Devisen- und Außenhandelsgesetz [<i>Gaikoku kawase oyobi gaikoku bô'eki-hô</i>], Gesetz Nr. 228/1949 i.d.F. des Gesetzes Nr. 69/2014
dargest.	dargestellt
DB	Der Betrieb
DG	Distriktgericht [<i>Chihô saiban-sho</i>]
d.h.	das heißt
DJZ	Deutsche Juristen-Zeitung
DNotZ	Deutsche Notarzeitschrift
DStR	Deutsches Steuerrecht
DStRE	Deutsches Steuerrecht – Entscheidungsdienst
dt.	deutsch
DZWIR	Deutsche Zeitschrift für Wirtschafts- und Insolvenzrecht
EBLR	European Business Law Review
EBOR	European Business Organization Law Review
ECFR	European Company and Financial Law Review
EFG	Entscheidungen der Finanzgerichte
EG	Europäische Gemeinschaft/Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft
EGBGB	Einführungsgesetz zum Bürgerlichen Gesetzbuch
EHS Law Bulletin	Eibun Hôrei-sha Law Bulletin
Einl.	Einleitung
erl.	erläutert
etc.	et cetera
EU	Europäische Union
EuGH	Europäischer Gerichtshof
EuR	Zeitschrift Europarecht
EuZW	Europäische Zeitschrift für Wirtschaftsrecht
EVÜ	EWG-Übereinkommen von Rom über das auf vertragliche Schuldverhältnisse anzuwendende Recht vom 19. Juni 1980 (ABl. L 226, 1)
EWG	Europäische Wirtschaftsgemeinschaft
EWiR	Entscheidungen zum Wirtschaftsrecht
EWR	Europäischer Wirtschaftsraum
EWS	Europäisches Wirtschafts- und Steuerrecht
f.	folgende/r/s
FamFG	Gesetz über das Verfahren in Familiensachen und in den Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit vom 17. Dezember 2008 (BGBl I S. 2586), das zuletzt durch Art. 11 Gesetz vom 20. April 2013 (BGBl. I S. 831, 866) geändert wurde
FAZ	Frankfurter Allgemeine Zeitung
FBG	Finanzprodukte- und Börsengesetz [<i>Kin'yû shôhin torihiki-hô</i>]
FD-HGR	Fachdienst Handels- und Gesellschaftsrecht

FD-MA	Fachdienst Mergers & Acquisitions
ff.	fortfolgende
FG	Finanzgericht
FGPRax	Praxis der Freiwilligen Gerichtsbarkeit
GATS	General Agreement on Trade in Services
GesG	Gesellschaftsgesetz [<i>Kaisha-hô</i>], Gesetz Nr. 86/2005 i.d.F. des Gesetzes Nr. 90/2014
GewArch	Gewerbe Archiv
GG	Grundgesetz für die Bundesrepublik Deutschland vom 23. Mai 1949 (BGBl. S. 1), das zuletzt durch Art. 1 Änderungs-gesetz vom 11. Juli 2012 (BGBl. I S. 1478) geändert wurde
ggf.	gegebenenfalls
GmbH	Gesellschaft mit beschränkter Haftung
GmbHG	Gesetz betreffend die Gesellschaften mit beschränkter Haftung vom 20. April 1892 (RGBl. S. 477)
GmbHR	GmbH-Rundschau
GPR	Zeitschrift für Gemeinschaftsprivatrecht
GRUR-Prax	Gewerblicher Rechtsschutz und Urheberrecht, Praxis im Immaterialgüter- und Wettbewerbsrecht
GRUR-RR	Gewerblicher Rechtsschutz und Urheberrecht, Rechtspre-chungs-Report
GWR	Gesellschafts- und Wirtschaftsrecht
HG	Handelsgesetz [<i>Shôhō</i>], Gesetz Nr. 48/1899 i.d.F. des Gesetzes Nr. 91/2014
HGB	Handelsgesetzbuch vom 10. Mai 1897 (RGBl. S. 219)
h.M.	herrschende Meinung
Hrsg.	Herausgeber
hrsg.	herausgegeben
i.d.F.	in der Fassung
IFRS	International Financial Reporting Standards
Inc.	Incorporated
insbes.	insbesondere
IPR	Internationales Privatrecht
IPRax	Praxis des Internationalen Privat- und Verfahrensrechts
IPRspr	Die deutsche Rechtsprechung auf dem Gebiete des Inter-nationalen Privatrechts
i.S.d.	im Sinne des/der
IStR	Internationales Steuerrecht
IStR-LB	Internationales Steuerrecht Länderbericht
i.V.m.	in Verbindung mit
IWB	NWB Internationales Steuer- und Wirtschaftsrecht
J.Corp.L.	The Journal of Corporation Law
JETRO	Japan External Trade Organization
JR	Juristische Rundschau
JuS	Juristische Schulung
JW	Juristische Wochenschrift
JZ	JuristenZeitung

Kamin	Kakyû Saiban-sho Minji Hanrei-shû [Urteilssammlung der unteren japanischen Gerichte in Zivilsachen]
KG	Kommanditgesellschaft/Kammergericht
KGaA	Kommanditgesellschaft auf Aktien
KK	Kölner Kommentar
k.k.	<i>kabushiki kaisha</i> [Aktiengesellschaft]
Kô-minshû	Kôtô Saiban-sho Hanrei-shû Minji [Urteilssammlung der Obergerichte in Zivilsachen]
KTS	Zeitschrift für Insolvenzrecht
KWG	Gesetz über das Kreditwesen vom 5. Dezember 1934 (RGBI. I S. 1203)
LDP	Liberaldemokratische Partei [<i>Ji'yû Minshu-tô</i>]
LG	Landgericht
LGBL	Landesgesetzblatt Liechtenstein
lit.	littera
LLC	Limited Liability Company [<i>gôdô kaisha</i>]
LLP	Limited Liability Partnership [<i>yûgen seki 'nin jigyô kumi'ai</i>]
LMK	Lindenmaier-Möhring, Kommentierte BGH-Rechtsprechung
LSG	Landessozialgericht
Ltd.	Limited
m.	mit
M&A	Mergers and Acquisitions
MARR	M&A trade journal (Recof Data)
MDR	Monatsschrift für Deutsches Recht
Minn.	Minnesota
Minshû	Saikô Saiban-sho Minji Hanrei-shû [Urteilssammlung des OGH in Zivilsachen]
Mio.	Million/en
MitbestG	Gesetz über die Mitbestimmung der Arbeitnehmer vom 4. Mai 1976 (BGBl I S. 1153), das zuletzt durch Art. 9 Gesetz vom 30. Juli 2009 (BGBl. I S. 2479, 2491) geändert wurde
MittBayNot	Mitteilungen des Bayerischen Notarvereins, der Notarkasse und der Landesnotarkammer Bayern
MoMiG	Gesetz zur Modernisierung des GmbH-Rechts und zur Bekämpfung von Missbräuchen vom 23. Oktober 2008 (BGBl I S. 2026)
MünchKomm	Münchener Kommentar
m.w.N.	mit weiteren Nachweisen
Nachdr.	Nachdruck
n.F.	neue Fassung
Nikkei	Nihon Keizai Shinbun
NJW	Neue Juristische Wochenschrift
NJW-RR	Neue Juristische Wochenschrift – Rechtsprechungs-Report
NLI Research Paper	Nippon Life Insurance Research Paper
No.	Number

NotBZ	Zeitschrift für die notarielle Beratungs- und Beurkundungspraxis
Nr.	Nummer
NZG	Neue Zeitschrift für Gesellschaftsrecht
o.ä.	oder ähnliches
OG	Obergericht [<i>Kôtô saiban-sho</i>]
OGH	Oberster Gerichtshof [<i>Saikô Saiban-sho</i>]
OHG	Offene Handelsgesellschaft
OLG	Oberlandesgericht
o.S.	ohne Seitenzahl
PBC	public benefit corporations
Prof.	Professor
RabelsZ	Rabels Zeitschrift für ausländisches und internationales Privatrecht
RAG	Rechtsanwendungsgesetz [<i>Hô no teki 'yô ni kansuru tsûsoku-hô</i>], Gesetz Nr. 78/2006
RdW	Recht der Wirtschaft
RECOF	RECOF Corporation
RefE	Referentenentwurf zum Internationalen Privatrecht der Gesellschaften, Vereine und juristischen Personen vom 7. Januar 2008
RG	Reichsgericht
RGBL	Reichsgesetzblatt
RGH	Reichsgerichtshof [<i>Daishin-in</i>]
RGZ	Entscheidungen des Reichsgerichts in Zivilsachen
RIW	Recht der Internationalen Wirtschaft
Rn.	Randnummer
Rom I-VO	Verordnung (EG) Nr. 593/2008 des Europäischen Parlaments und des Europäischen Rates vom 17. Juni 2008 über das auf vertragliche Schuldverhältnisse anzuwendende Recht
Rom II-VO	Verordnung (EG) Nr. 864/2007 des Europäischen Parlaments und des Europäischen Rates vom 11. Juli 2007 über das auf außervertragliche Schuldverhältnisse anzuwendende Recht
Rs.	Rechtssache
S.	Seite
Sec.	Section
Sess.	Session
Slg.	Sammlung
sog.	sogenannte/r/s
StAZ	Das Standesamt
SteuK	Steuerrecht kurzgefaßt
SZIER	Schweizerische Zeitschrift für internationales und europäisches Recht
TranspR	Transportrecht
u.	und
u.a.	und andere/unter anderem/und anderswo
Übers.	Übersetzung/Übersetzer

UmwG	Umwandlungsgesetz vom 28. Oktober 1994 (BGBl. I S. 3210)
UNCITRAL	United Nations Commission on International Trade Law
US	United States
USA	United States of America
USJP Occasional Paper	Occasional Paper from the Program on U.S.-Japan Relations, Harvard University
usw.	und so weiter
v.	von/vom
v.a.	vor allem
VAG	Gesetz über die Beaufsichtigung der Versicherungsunternehmen vom 12. Mai 1901 (RGBl. S. 139)
Verf.	Verfasser(in)
VG	Verwaltungsgericht
vgl.	vergleiche
VGR	Wissenschaftliche Vereinigung für Unternehmens- und Gesellschaftsrecht
VO	Verordnung(en)
Vol.	Volume
vs.	versus
WarnR	Warneyers Jahrbuch der Entscheidungen, Rechtsprechung des Reichsgerichts auf dem Gebiete des Zivilrechts, soweit sie nicht in der amtlichen Sammlung der Entscheidungen des Reichsgerichts abgedruckt ist
WM	Wertpapier-Mitteilungen
WuB	Entscheidungssammlung zum Wirtschafts- und Bankrecht
z.B.	zum Beispiel
ZEuP	Zeitschrift für Europäisches Privatrecht
ZG	Zivilgesetz [<i>Minpō</i>]
ZGR	Zeitschrift für Unternehmens- und Gesellschaftsrecht
ZHR	Zeitschrift für das gesamte Handels- und Wirtschaftsrecht
ZInsO	Zeitschrift für das gesamte Insolvenzrecht
ZIP	Zeitschrift für Wirtschaftsrecht
zit.	zitiert
ZJapanR	Zeitschrift für Japanisches Recht
ZPG	Zivilprozessgesetz [<i>Minji soshō-hō</i>], Gesetz Nr. 109/1996 i.d.F. des Gesetzes Nr. 30/2012
ZPO	Zivilprozessordnung vom 30. Januar 1877 (RGBl. S. 83)
ZRP	Zeitschrift für Rechtspolitik
ZSchwR	Zeitschrift für Schweizerisches Recht
ZVglRWiss	Zeitschrift für Vergleichende Rechtswissenschaft
ZVI	Zeitschrift für Verbraucher- und Privat-Insolvenzrecht
ZZPInt	Zeitschrift für Zivilprozeß International

Hinweise

1. Schreibweise japanischer Namen und Begriffe

Die Transkription japanischer Namen und Begriffe erfolgt nach dem Hepburn-System. Die Wortsegmentierung und die Transkription orientieren sich weitgehend an B. Götze, *ZJapanR* 19 (2005) 207 ff.

Nachnamen stehen entgegen der japanischen Übung zuletzt. Verwendet der jeweilige Verfasser eine von der üblichen Transkription abweichende Schreibweise, so wird diese übernommen. Ortsnamen werden ohne diakritische Zeichen wiedergegeben.

2. Währungsumrechnung

Die Yen-Beträge wurden mit einem Kurs von 100 Yen = 0,71 Euro umgerechnet (Stand: 12. Januar 2015).

3. Übersetzungen

Die Übersetzung der Normen des Gesellschaftsgesetzes, der Durchführungsverordnung zum Gesellschaftsgesetz und des Zivilgesetzes wurden von der Verfasserin aus dem Japanischen übersetzt. Bei allen weiteren Normen ist der Übersetzer angegeben.

4. Webseiten, Stand der Literatur

Die zitierten Webseiten wurden am 22. Januar 2015 zum letzten Mal aufgerufen. Rechtsprechung und Literatur sind auf dem Stand vom Januar 2014.

Einleitung

A. Relevanz des Themas in Japan und Deutschland

„Nehmen wir zum Beispiel die Gesellschaft Kirin Bier. Wo wurde sie gegründet? In Hongkong. Dann kam sie nach Japan und wurde als Gesellschaft aktiv. Es gibt sogar Leute, die der Meinung sind, dass es in Zukunft für jemanden, der eine Aktiengesellschaft errichten will, unerlässlich ist, zur Gründung etwa nach Hongkong zu gehen, da das Verfahren für Aktiengesellschaften im gegenwärtigen japanischen Handelsgesetz kompliziert ist.“

8. Dezember 1893: Diskussion über die Vorschrift im Zivilgesetz zur Anerkennung ausländischer Gesellschaften¹

Das Problem des Umgangs mit Scheinauslandsgesellschaften, die wie Kirin Bier im Ausland gegründet werden, um in Japan tätig zu sein, ist heute so aktuell wie damals. Die Gesellschaft Kirin Bier wurde 1885 erstmals als Japan Brewery Co., Ltd. nach englischem Recht gegründet. Inzwischen ist sie zum Aushängeschild japanischer Braukunst und als Teil der Mitsubishi-Unternehmensgruppe zu einem Musterbeispiel in der japanischen Unternehmenslandschaft geworden.²

Die Problematik der Scheinauslandsgesellschaften wurde im japanischen Handelsgesetz (im Folgenden HG)³ von 1899 gesetzlich geregelt. Sie stand jedoch nach hundertjähriger Ruhepause erneut auf der Agenda des japani-

¹ Übers. d. Verf. aus den Gesetzesmaterialien, Protokoll der Diskussion im Rat zur Untersuchung der Gesetzbücher, abgedruckt in HÖMU DAIJIN KANBŌ SHIHŌ HŌSEI CHŌSABU [UNTERSUCHUNGSABTEILUNG FÜR DIE RECHTSPFLEGE IM SEKRETARIAT DES JUSTIZ-MINISTERIUMS] (Schriftleitung), *Nihon Kindai Rippō Shiryō Sōsho 13: Minpō shusa kaigi giji sokki-roku* [Schriftenreihe zu den Materialien des gegenwärtigen japanischen Rechts 13: Die Mitschriften der Diskussion der Vorsitzenden der Kommission für das Zivilgesetz], Tokyo 1988, 430.

Ausführlich zur Diskussion siehe unten Zweiter Teil, A.II.2.a. und Dritter Teil, A.I.1. In Japan wurden ab dem Jahr 1865 Unternehmen gegründet. Dazu HAYAKAWA (2010a) 21 f. Zu den Anfängen des Unternehmenswesens auch KANSAKU/BÄLZ (2011) Rn. 23 f. Nach dem Alten Handelsgesetz, dessen gesellschaftsrechtlicher Teil von 1893 bis 1899 in Kraft war, war die Gründung von Aktiengesellschaften schwierig, da das Konzessionssystem galt. Erst ins Handelsgesetz von 1899 wurde eine Vorschrift zu Scheinauslandsgesellschaften eingefügt. Siehe dazu unten Dritter Teil, B.V.

² <<http://www.kirinholdings.co.jp/english/company/history/index.html>>.

³ *Shōhō*, Gesetz Nr. 48/1899 i.d.F. des Gesetzes Nr. 91/2014.

schen Gesetzgebers. Vor Erlass des Gesellschaftsgesetzes (im Folgenden GesG)⁴ von 2005 wurde sie wieder aufgerollt. Dieses Mal fand die Diskussion allerdings unter völlig anderen Umständen statt: Zum einen war der japanische Gesetzeskanon im letzten Jahrhundert ausdifferenziert und methodisch unterfüttert sowie nach dem Zweiten Weltkrieg in ein anderes politisches Umfeld übertragen worden. Zum anderen war Japan nicht mehr bedrohter Außenseiter, sondern entschied als einer der größten Wirtschaftsakteure darüber, wie es sich auf dem globalen Weltmarkt positioniert.

Im Rahmen eines weiteren Reformprojektes, dem Rechtsanwendungsgesetz (im Folgenden RAG)⁵ von 2006, wurden erstmals Vorschläge zur Kodifikation des Gesellschaftskollisionsrechts entwickelt. Dies ist für Deutschland besonders interessant, da auch hierzulande nahezu zeitgleich versucht wurde, das Kollisionsrecht für Gesellschaften zu regeln. Eine Analyse der zentralen Probleme Japans und der dort entwickelten Lösungsansätze bietet sich gerade im Hinblick auf den Umgang Deutschlands mit Drittstaatengesellschaften an. Denn bei diesen besteht – anders als bei EU-Auslandsgesellschaften – eine ähnliche Interessenlage wie in Japan. Die bisherigen Anläufe zu einer Regelung waren in beiden Ländern erfolglos. Allerdings divergieren die Ausgangslagen stark: Die Kodifikationsbemühungen in Deutschland waren die Reaktion auf einen rechtlichen Umbruch, der durch die Einbindung in die EU, konkret durch die Rechtsprechung des EuGH zu *Centros*, *Überseering* und *Inspire Art* angestoßen und geprägt wurde.⁶ Japan dagegen wollte eine Rechtslage kodifizieren, die seit Jahrzehnten besteht, zu der es aber bislang nur ein einziges höchstrichterliches Urteil gibt, das zudem über dreißig Jahre alt ist. Gerade die vergleichende Analyse der sehr unterschiedlichen Reformmotive und der Gründe für das Scheitern ermöglicht es, rechtliche und vor allem auch rechtspolitische Bruchstellen beider Länder aufzudecken.

Aus deutscher Sicht sind nicht nur die japanischen Reformen des vergangenen Jahrzehnts interessant. Auch die Rechtslage in den über hundert Jahren davor ist aufschlussreich, weil Japan sich von Anfang an für die Gründungstheorie entschieden hat. Deutschland hingegen, wo während des 20. Jahrhunderts die Sitztheorie herrschte und auch heute partiell weiter herrscht, muss sich derzeit ganz neu mit der Gründungstheorie auseinandersetzen. Die Erfahrungen Japans können dabei den Blickwinkel weiten.

Sie lenken den Blick sogar über das japanische Rechtssystem hinaus, was die Rechtsvergleichung sehr facettenreich macht. Japan hat sich nämlich erst

⁴ *Kaisha-hō*, Gesetz Nr. 86/2005 i.d.F. des Gesetzes Nr. 90/2014.

⁵ *Hō no teki'yō ni kansuru tsūsoku-hō*, Gesetz Nr. 78/2006.

⁶ EuGH, Urteil vom 9. März 1999 – C-212/97, Slg. 1999-I, 1459 (*Centros*); EuGH, Urteil vom 5. November 2002 – C-208/00, Slg. 2002-I, 09919 (*Überseering*); EuGH, Urteil vom 30. September 2003 – C-167/01, Slg. 2003-I, 10155 (*Inspire Art*). Zu diesen Urteilen und der weiteren Rechtsprechung des EuGH siehe unten Zweiter Teil, A.I.2.d.

nach umfangreichen rechtsvergleichenden Studien für die Gründungstheorie entschieden. Dabei wurden Ideen aus Belgien übernommen und materiellrechtliche Ergänzungen aus Italien rezipiert. Später wurde die japanische Lehre vom deutschen und französischen Schrifttum beeinflusst. Dabei ist es gerade die Art, wie Japan die Elemente aus verschiedenen Rechtsordnungen zusammengesetzt und eigenständig fortentwickelt hat, die hier den Reiz ausmacht. Darüber hinaus vertieft der Blick auf Japan das Verständnis für die dogmatischen Grundlagen der Gründungstheorie. Denn die ursprüngliche Konzeption der Gründungstheorie, für die sich Japan in den Anfängen entschieden hatte, hat sich mit der Zeit von Grund auf gewandelt und existiert in dieser Form nicht mehr. Eine besondere Rolle spielt dabei die veränderte Bedeutung der im Zivilgesetz (im Folgenden ZG)⁷ geregelten Anerkennung ausländischer juristischer Personen. Das Verständnis der Anerkennung wiederum weist Bezüge zum jeweiligen Entwicklungsstand des materiellen Gesellschaftsrechts auf. So macht die Verortung des Internationalen Gesellschaftsrechts an der Schnittstelle verschiedener Rechtsgebiete dessen Untersuchung besonders interessant.

B. Methodik und Terminologie

Der Blickwinkel der Untersuchung ist der einer deutschen Juristin auf das japanische Recht. Schon um die Flut aktueller Veröffentlichungen zum deutschen Internationalen Gesellschaftsrecht nicht noch weiter anwachsen zu lassen, wird eine separate Darstellung, soweit möglich, vermieden. Als grundsätzlicher Ansatz wurde vielmehr bewusst eine integrierte Rechtsvergleichung gewählt, bei der das deutsche Recht vertrauter Ausgangspunkt für den deutschen Leser ist. Vor allem aber dient es durchgehend als Gegenbild, vor dem sich die Konturen des japanischen Rechts abheben.

Die Terminologie entspricht den in der ZJapanR und im „Handbuch Japanisches Handels- und Wirtschaftsrecht“⁸ gesetzten Standards. Übersetzungen aus dem Japanischen stammen, soweit nicht anders angegeben, von der Verfasserin. Soweit von „Gesellschaft“ gesprochen wird, ist damit eine gewinnorientierte juristische Person gemeint.⁹ Die Begriffe *kaisha no jūzoku-hō* [das auf die Gesellschaft anwendbare Recht] bzw. *hōjin no jūzoku-hō* [das auf die juristische Person anwendbare Recht] und *zokujin-hō* [Personalstatut] be-

⁷ *Minpō*, Gesetz Nr. 89/1896 i.d.F. des Gesetzes Nr. 94/2013.

⁸ Herausgegeben von H. BAUM/M. BÄLZ, Köln 2011.

⁹ Zur Behandlung nichtrechtsfähiger Personenvereinigungen siehe unten Zweiter Teil, A.II.2.d., zum Umgang mit ausländischen gemeinnützigen juristischen Personen Dritter Teil, A.I.2.c.ii. Siehe allgemein zur Definition der ausländischen Gesellschaft Dritter Teil, B.I.